

**Satzung über die Errichtung, Unterhaltung
und Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkünften für Obdachlose,
asylsuchende Ausländer,
Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in der Fassung
der 1. Änderungssatzung vom 16.05.2024, in Kraft seit 01.06.2024**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994 S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016, und § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 1. Januar 2003 – GV.NRW.2003 S. 93 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 –GV.NRW. S.90-, und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 - GV.NRW.1969 S.712 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 – GV.NRW.S.90 – in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Kürten errichtet, mietet und unterhält Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von:
 - a. Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land NRW (OBG NRW) unterzubringen sind
 - b. Asylsuchende Ausländer und Flüchtlinge (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und
 - c. Aussiedlern, und Zuwanderer (Bundesvertriebenengesetzes).
- (2) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für angemietete Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer

Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkunft im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Sie dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Die Gemeinde erlässt für jede Unterkunft eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Diese Satzung, sowie die jeweiligen Benutzungsordnungen müssen dem Benutzer zugänglich und bekanntgemacht werden. Die Satzung und die Benutzungsordnung sollen öffentlich und möglichst in verschiedenen Sprachen in den Unterkünften aushängen.

§ 4

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter Vorbehalt des Widerrufs eingewiesen.
- (2) Die Gemeinde Kürten ist zu einer vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung des in § 1 Abs. 1 aufgeführten Personenkreises bis zu einer angemessenen und endgültigen wohnraummäßigen Unterbringung der Benutzer verpflichtet.
- (3) Bei der Suche nach Wohnraum haben die Benutzer mit besten Kräften mitzuwirken.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (5) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet:
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft zu beachten.
 2. den mündlichen Anweisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

§ 5

Widerruf der Einweisung

- (1) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer:

1. anderweitig genug Wohnraum zur Verfügung hat oder
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründe verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert oder
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft oder die mündlichen Anweisungen (§ 4 Abs.5 Ziffer 2) verstoßen hat oder
 4. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 5. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 6. wenn der Benutzer die Unterkunft mindestens sieben Tage lang nicht benutzt hat oder
 7. wenn der Benutzer mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr in Höhe eines Betrages in Rückstand geraten ist, der die Benutzungsgebühr für zwei Monate erreicht.
- (2) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird
 2. oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (3) Die Räumung einer Unterkunft kann nach Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt und ausgeführt werden. Die betroffenen Benutzer sind verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Kürten erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.

- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 7

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus allen für die Bereitstellung notwendigen Kosten, insbesondere sind dies Kosten für Miete, Bewirtschaftung, Instandhaltung, sowie Aufwand für Abschreibungen bei Anschaffungen und Investitionen, als auch Personal- und Querschnittskosten die bei der Aufsicht, Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte anfallen.
- (2) Die Gebühr für die Unterkünfte ergibt sich aus einer Mischkalkulation aller Unterkünfte als Gesamtheit im Bezug zu ihrer geplanten Aufnahmekapazität abzüglich eines Abschlages von 5 %. Der Abschlag von 5 % ergibt sich daraus, dass die Belegung der Unterkünfte aufgrund der Personenkonstellation (männliche weibliche Einzelpersonen, Familien) nicht zu 100 % erfolgen kann. In der Gebühr für die Unterkünfte sind die Gebühren für Verbrauchs- und Betriebskosten beinhaltet.
- (3) Die zu entrichtende Grundgebühr für die Benutzung der Unterkünfte für Personen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a bis c beträgt 291,76 € pro Monat.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gebührenfestsetzung nach den neuen Gebührensätzen der §§ 6 und 7 erfolgt erstmalig zum Beginn des Inkrafttretens nachfolgenden Monats.